



Universität  
zu Köln

**Amtliche  
Mitteilungen 71/2002**

Gemeinsame Promotionsordnung der  
Medizinischen Fakultät und der Ma-  
thematisch-Naturwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität zu Köln vom  
12.2.2002

# GEMEINSAME PROMOTIONSORDNUNG

der Medizinischen Fakultät  
und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

vom 12. Februar 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 97 Abs. 4, 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW S. 812), in Verbindung mit der Grundordnung der Universität zu Köln vom 23. Oktober 1990 (GAB.NRW 1991 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 1998 (ABl.NRW S. 570), hat die Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät verteilen gemeinsam den Grad eines "Doktors der naturwissenschaftlichen Medizin" (abgekürzt: Dr. nat. med.) aufgrund einer vom Bewerber bzw. von der Bewerberin verfaßten wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Kandidatinnen wird die Doktorurkunde mit dem Titel "Doktorin der naturwissenschaftlichen Medizin" (abgekürzt: Dr. nat. med.) ausgestellt.
  - (2) Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuß zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft. Beide Fakultäten sind im Promotionsausschuß paritätisch vertreten. Ihm gehören der Dekan / die Dekanin der Medizinischen Fakultät und ein / eine von ihm / ihr benannter Professor / benannte Professorin (Vertreter / Vertreterin) sowie der Dekan / die Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und ein / eine von ihm / ihr benannter Professor / benannte Professorin (Vertreter / Vertreterin), die Vorsitzenden der Diplomprüfungsausschüsse der Studiengänge Biologie und Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, zwei Professoren / Professorinnen der Medizinischen Fakultät sowie je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter / wissenschaftliche Mitarbeiterin und je ein Student / eine Studentin der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen müssen promoviert sein, die studentischen Mitglieder müssen die Diplomvorprüfung in einem Studiengang der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. die ärztliche Vorprüfung bestanden haben.
- Der Vorsitz des Promotionsausschusses wechselt im jährlichen Rhythmus zwischen den Dekanen / Dekaninnen der beiden Fakultäten. Im Vertretungsfall führt der Vertreter / die Vertreterin des / der entsprechenden Dekans / Dekanin den Vorsitz.
- Die Studenten / Studentinnen nehmen an Entscheidungen über persönliche Angelegenheiten von Kandidaten / Kandidatinnen sowie der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht teil. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sowie die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der entsprechenden Mitglieder der Engeren Fakultäten von diesen bestellt. Der Promotionsausschuß entscheidet, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden des

## IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:

Universität zu Köln  
Albertus Magnus Platz,  
50923 Köln

Auflage: 200 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 15. März 2002

Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet abschließend bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des / der Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Steht eine Entscheidung in einem konkreten Promotionsverfahren an, so wird der Promotionsausschuß mit beratender Stimme um die Referenten / Referentinnen gemäß § 7 Abs. 1 sowie die Prüfer / Prüferinnen gemäß § 8 erweitert, sofern diese nicht bereits Mitglieder sind. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat Sorge dafür zu tragen, daß die Bewertung der Promotionsleistungen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Einreichen der Dissertation abgeschlossen ist.

**§ 2 Zulassung zum Promotionsstudium**

Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt auf Grund eines einschlägigen Hochschulabschlusses und einer Aufnahmeprüfung.

(1) Die vorläufige Zulassung setzt voraus:

- (a) Einen Diplomabschluß nach einem Studiengang der Biologie oder Chemie mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Universität.
  - Bei Vorliegen anderer Studienabschlüsse aus dem math.-nat. Bereich überprüft der Promotionsausschuß die fachliche Einschlägigkeit. Handelt es sich nicht um den Diplomabschluß einer deutschen Universität, so überprüft der zuständige Diplompromotionsausschuß die fachliche Einschlägigkeit und die Gleichwertigkeit, wobei bei ausländischen Abschlüssen die geltenden Äquivalenzvereinbarungen zu beachten sind und gegebenenfalls die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören ist. Im Zweifelsfall kann eine informelle Kenntnisprüfung verlangt werden. Wird keine Gleichwertigkeit festgestellt, ist festzulegen, welche ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuß.

oder -

(b) Ein Staatsexamen nach einem Medizinstudium an einer deutschen Universität.

Bei Bewerbern mit Abschluß eines medizinischen Studiengangs einer ausländischen Hochschule wird entsprechend Punkt (a) verfahren. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuß.

Zum Promotionsstudium kann auch zugelassen werden, wer

- (c) einen Abschluß nach einem Hochschulstudium der Biologie oder Chemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien

oder -

- (d) den Abschluß eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 oder eines Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 Hochschulgesetz-HG nachweist.

Die vorläufige Zulassung ist zu versagen, wenn bereits bei der Anmeldung einer der Gründe vorliegt, der zur Ablehnung des Promotionsgesuches nach § 4 Abs. 4 führen würde.

Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuß.

(2) Die endgültige Zulassung setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. Die Aufnahmeprüfung wird von einem Auswahlgremium in Form eines ausführlichen Gesprächs durchgeführt. Damit wird beabsichtigt, die Eignung des Kandidaten / der Kandidatin für das Promotionsstudium bzw. die Qualität seiner/ihrer Ausbildung zu überprüfen. Dem Auswahlgremium gehören an

- die beiden Dekane / Dekaninnen oder ihre Vertreter / Vertreterinnen im Promotionsausschuß,
- die beiden nach § 3 Abs. 1 vorgesehenen Tutoren / Tutorinnen
- ein Fachvertreter / eine Fachvertreterin aus der Medizinischen Fakultät (aus dem Personenkreis gemäß § 5),
- ein Fachvertreter / eine Fachvertreterin aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (aus dem Personenkreis gemäß § 5)
- einer / eine der beiden Vertreter / Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im Promotionsausschuß.

und

Die Fachvertreter / Fachvertreterinnen werden von den Dekanen / Dekaninnen benannt. Das Auswahlgremium schlägt nach Abstimmungsergebnis mit einfacher Mehrheit der Mitglieder dem Promotionsausschuß die Zulassung oder die Ablehnung einer Zulassung des Kandidaten / der Kandidatin zum Promotionsstudium vor. Die endgültige Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuß. Das Auswahlgespräch wird von einem / einer der Fachvertreter / Fachvertreterinnen protokolliert.

Bei der Übertragung seines Votums an den Promotionsausschuß soll das Auswahlgremium neben dem Protokoll des Auswahlgesprächs zusätzlich einen individuellen Studienplan (siehe § 3) vorlegen, der vom Studierenden verbindlich akzeptiert werden muß.

(3) Zum Promotionsstudium zugelassene Doktoranden / Doktorandinnen müssen mindestens vier Semester als ordentliche Studierende an der Universität zu Köln eingeschrieben sein.

**§ 3 Promotionsstudium**

(1) Jede Doktorandin / jeder Doktorand wird während des Promotionsstudiums von zwei Tutoren / Tutorinnen begleitet ("gemeinsame Doktorvater/Doktormütter"). Einer / eine der Tutoren / Tutorinnen gehört der Medizinischen, der / die andere der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an. Die Tutoren / Tutorinnen formulieren in Absprache mit den Studierenden vor Beginn des Promotionsstudiums das Thema der Dissertation und arbeiten auf Grund der Studienleistungen (§ 2 (1)) und des Prüfungsgespräches im Auswahlgremium (§2 (2)) im Einklang mit Absatz (2) einen individuellen Studienplan aus. Die Tutoren / Tutorinnen gehören dem Personenkreis gemäß § 5 an, mindestens einer / eine von ihnen muß Universitätsprofessor / Universitätsprofessorin auf Lebenszeit sein.

(2) Während der ersten zwei Jahre des Promotionsstudiums absolvieren Doktoranden / Doktorandinnen mit einem naturwissenschaftlichen Hochschulabschluß (§ 2(1a,c,d)) medizinische Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika) und Doktoranden /

Doktorandinnen mit einem medizinischen Abschluß (§ 2(b)) entsprechende naturwissenschaftliche Veranstaltungen. Der konkrete Studienplan legt auch fest, für welche Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Das grundsätzliche Schema der Studienpläne ist im Anhang 1a angegeben. Ausgehend von diesem grundsätzlichen Rahmen wird der konkrete Studienplan eines Doktoranden / einer Doktorandin von den Tutoren / Tutorinnen individuell ausgestaltet und dem Promotionsausschuß zur Genehmigung vorgelegt (siehe § 2 Abs. 2 letzter Satz).

§ 4 Promotionsgesuch

(1) Der Bewerber / die Bewerberin reicht dem / der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Gesuch um Zulassung zur Promotion ein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung, druckreif und gebunden;
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Lichtbild, der u.a. über Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Studienverlauf und ggf. über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift des Bewerbers / der Bewerberin trägt;
3. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen oder Äquivalenzbescheinigungen oder der Nachweise einer bestandenen Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG, die zum Studium im Promotionsfach qualifiziert;
4. die Studienbücher der besuchten Universitäten und Hochschulen;
5. Nachweis über die Erfüllung aller gemäß § 3 gemachten Auflagen (Leistungsnachweise / erfolgreiches Absolvieren des Promotionsstudiums).

6. das Zeugnis der bestandenen Diplom- Magister- oder Staatsprüfung bzw. Bachelor/Master-Prüfung oder die Äquivalenzbescheinigung des Dekans / der Dekanin nach § 2;
7. eine Entlastungsbescheinigung der Universitätsbibliothek und der Institute bzw. Kliniken, in denen der Bewerber / die Bewerberin gearbeitet hat;
8. eine Erklärung des Kandidaten / der Kandidatin, ob er / sie einen - erfolgreichen oder erfolglosen - Versuch zum Erwerb eines Doktorgrades bereits unternommen hat oder ob er / sie sich in einem schwebenden Promotionsverfahren befindet sowie ob ihm / ihr ein Doktorgrad entzogen worden ist;
9. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut:

„Ich versichere, daß ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit - einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen -, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; daß diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat, daß sie - abgesehen von unten angegebenen Teilpublikationen - noch nicht veröffentlicht worden ist sowie, daß ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluß des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von (Namen der anleitenden Dozenten / Dozentinnen) betreut worden.“

(2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig beim Promotionsausschuß vorliegen.

(3) Das Gesuch kann einmal zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten über die Dissertation vom Promotionsausschuß angefordert wurden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. der Kandidat / die Kandidatin bereits einen Doktorgrad im Fachgebiet der naturwissenschaftlichen Medizin, auch wenn er von einer anderen Fakultät mit anderer Bezeichnung (z.B. Dr. phil.) verliehen worden ist, an einer deutschen oder ausländischen Universität erworben hat;
2. der Kandidat / die Kandidatin sich in einem schwebenden Promotionsverfahren mit dem Ziel der Erlangung eines Doktorgrades der naturwissenschaftlichen Medizin oder eines inhaltlich vergleichbaren Doktorgrades mit anderer Bezeichnung im Fach an einer deutschen oder ausländischen Universität befindet;
3. der Kandidat / die Kandidatin in einem Promotionsstudium in einem Fachgebiet der naturwissenschaftlichen Medizin bereits endgültig gescheitert ist;
4. dem Kandidaten / der Kandidatin ein Doktorgrad aus Gründen des § 13 entzogen worden ist oder Gründe für eine solche Entscheidung vorliegen;
5. der Kandidat / die Kandidatin das Promotionsstudium nicht erfolgreich absolviert hat.

§ 5 Betreuer / Betreuerinnen von Doktoranden / Doktorandinnen und Prüfer / Prüferinnen

(1) Betreuer / Betreuerinnen von Doktoranden / Doktorandinnen können diejenigen sein, denen die Medizinische Fakultät oder die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur an einer der beiden Fakultäten berufen oder die zum Honorarprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind. Das Recht, Dissertationen zu betreuen und als Prüfer / Prüferin zu fungieren, kann frühestens ein Semester nach Abschluß des Habilitationsverfahrens und längstens zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät oder Universität ausgetibt werden. Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen besitzen das Betreuungs- und Prüfungsrecht höchstens drei Jahre, nachdem sie zuletzt eine fachbezogene Lehrveranstaltung abgehalten haben.

(2) Als Prüfer / Prüferin können die in Absatz 1 genannten Personen fungieren. Sie werden durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission regelt der § 8.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein Thema behandeln, das in den Bereich mindestens eines der im Anhang 2 genannten Fächer fällt. Sie muß eine überwiegend naturwissenschaftliche / biomedizinische Betrachtungsweise erkennen lassen, wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit des Bewerbers / der Bewerberin zu selbständiger

Forschung und klarer Darstellung seiner / ihrer Kenntnisse bekunden. In Grenzfällen trifft der Promotionsausschuß die Entscheidung. Sie darf nicht ganz oder teilweise als Promotionsleistung (auch an einer anderen Fakultät oder Universität) vorgelegt worden sein.

- (2) Die praktischen Arbeiten werden in der Regel an dem Institut / an der Klinik der Universität durchgeführt, dem/der eine(t) der Betreuer / Betreuerinnen (Tutoren / Tutorinnen) angehört. Angehörigen der Fakultät, die hauptamtlich an einer Forschungseinrichtung wie z.B. der FZ Jülich oder einem MPI tätig sind, kann der Promotionsausschuß im Einzelfall oder generell gestatten, Promotionsarbeiten innerhalb der Forschungseinrichtung, der sie angehören, durchführen zu lassen. In begründeten Fällen kann der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin, der von den Betreuer / Betreuerinnen zu beauftragt ist und vor Beginn der entsprechenden Arbeiten gestellt werden muß, die Durchführung des experimentellen Teiles einer Dissertation ganz oder teilweise an anderen Orten gestatten, wenn eine angemessene fachliche Betreuung sichergestellt ist und die Arbeitsbedingungen denen an dem zuständigen Universitätsinstitut / der Klinik vergleichbar sind.
- (3) Die Dissertation muß in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sein (im zweiten Fall ist ihr eine ausführliche deutsche Zusammenfassung beizugeben). Sie muß nach Abschluß des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 10).

#### § 7 Beurteilung der Dissertation

- (1) Der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt in der Regel aus dem Personenkreis gemäß § 5 Abs. 1 je einen Referenten / eine Referentin aus der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Einer / eine der Referenten / Referentinnen muß Universitätsprofessor / Universitätsprofessorin auf Lebenszeit sein. In der Regel sind die beiden Referenten / Referentinnen diejenigen, die die Arbeit als Tutoren / Tutorinnen des Doktoranden / der Doktorandin betreut haben. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3 und des § 7 Abs. 7 Satz 3 sowie, wenn die Beurteilung der Referenten um mehr als eine Note differieren, kann der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Referenten / eine dritte Referentin hinzuzuziehen, so z.B. den Betreuer / die Betreuerin an einer auswärtigen Forschungseinrichtung im Falle des § 6 Abs. 2 letzter Satz.
- (2) Die Referenten / Referentinnen begutachten die Arbeit unabhängig voneinander und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Fall schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Als Noten gelten:
  - genügend (3)
  - gut (2)
  - sehr gut (1)
  - mit Auszeichnung (0)
 und bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung
  - Es können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht (1,3; 2,3; 3,3) sowie die Noten 2 und 3 um 0,3 erniedrigt (1,7; 2,7) werden.

- (3) Die Begutachtung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Frist von höchstens fünf Monaten einräumen. Liegt das Gutachten nach der gegebenenfalls verlängerten Frist nicht vor, erlischt der Auftrag der Begutachtung und der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt einen neuen Referenten / eine neue Referentin. Die Bewertung aller Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.
- (4) Ein Referent / eine Referentin kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung oder Forschungsergebnisse einer Annahme der Arbeit entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Referenten / Referentinnen bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Referenten / Referentinnen, erneut einzureichen.
- (5) Ein Referent / eine Referentin kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Arbeit in der vorgelegten Form bestehen, die Annahme der Arbeit mit Änderungsaufträgen verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Änderungsaufträge wird durch den Revisionsschein (§ 10 Absatz 3) bestätigt.
- (6) Die Gutachten liegen mit der Dissertation acht Tage lang im Büro des Promotionsausschusses für die Mitglieder beider Fakultäten gemäß § 5 Abs. 1 zur Einsicht aus. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich die Referenten / Referentinnen für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einem der zur Einsicht Berechtigten innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Anlagefrist erhoben wird. Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Wird ein Einspruch nach Absatz 4 oder 5 erhoben, so bestimmt der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Referenten / Referentinnen und dem Einspruchsführer / der Einspruchsführerin das weitere Verfahren. Bei Annahme der Arbeit wird die Endnote als arithmetisches Mittel der von den Referenten / Referentinnen vorgeschlagenen Bewertung und nach entsprechender Rundung (1,50 und schlechter ist "gut", 2,50 und schlechter ist "genügend") berechnet. Das Prädikat "mit Auszeichnung" darf als Endnote nur verliehen werden, wenn alle Gutachter / Gutachterinnen dies vorgeschlagen haben.
- (7) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mindestens einer / eine der Referenten / Referentinnen die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen von einem der nach Absatz 6 zur Einsicht Berechtigten begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben, kann der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine erneute Prüfung der Arbeit durch einen weiteren Referenten / eine weitere Referentin veranlassen. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuß, § 7 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der einschlägigen Fakultät der Universität zu Köln, die dem Studiengang des Bewerbers entspricht.

#### § 8 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache in Form einer Kollegialprüfung, die zeigen soll, daß der Kandidat / die Kandidatin sein / ihr

Arbeitsgebiet und andere, insbesondere davon berührte Gebiete angemessen beherrscht, sowie die moderne Entwicklung der naturwissenschaftlichen Medizin kennt.

- (2) Die mündliche Prüfung findet statt, nachdem die Dissertation gemäß § 7 Absatz 6 angenommen worden ist. Der Prüfungstermin wird von den Prüfern in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Das Prüfungsverfahren wird von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begleitet, indem sie / er insbesondere die Prüfer / Prüferinnen und den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungskollegiums bestimmt, den Prüfungstermin bestätigt und die übrigen in dieser Promotionsordnung geregelten Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Prüfung wird von einem Prüfungskollegium durchgeführt, dem in der Regel die beiden Referenten / Referentinnen für die Dissertation, ein von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Universitätsprofessor / bestimmte Universitätsprofessorin als Vorsitzender / Vorsitzende des Prüfungskollegiums sowie aus dem Personenkreis gemäß § 5 Abs. 1 je ein weiterer Prüfer / eine weitere Prüferin aus der Medizinischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Hat gemäß § 7 Abs. 1 ein dritter Referent / eine dritte Referentin die Dissertation begutachtet, so wirkt er / sie in der Regel als weiterer Prüfer / weitere Prüferin mit.
- (4) Die Prüfung ist fakultätsöffentlich, sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht widerspricht und wird durch Anschlag an den schwarzen Brettern des zuständigen Instituts/der zuständigen Klinik und der beiden Dekanate spätestens acht Tage vorher angekündigt. Der / die Vorsitzende des Prüfungskollegiums sorgt dafür, daß eine angemessene Zahl von Zuhörern / Zuhörerinnen zugelassen wird. Die Zuhörer / Zuhörerinnen haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Der / die Vorsitzende kann Zuhörer / Zuhörerinnen ausschließen, wenn ein, ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.
- (5) Die Prüfung dauert höchstens eineinhalb Stunden und erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema einschließlich der zur Bearbeitung herangezogenen Methoden auf das gesamte interdisziplinäre Gebiet der naturwissenschaftlichen Medizin. Ein von der / dem Vorsitzenden des Prüfungskollegiums beauftragtes Mitglied des Prüfungskollegiums fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein Protokoll an, das von allen Prüfern / Prüferinnen des Prüfungskollegiums gegenzusprechen und zu den Akten zu nehmen ist. Die Prüfung beginnt mit einem Referat des Kandidaten / der Kandidatin von etwa 20 Minuten über die wichtigsten Ergebnisse seiner / ihrer Arbeit. Daran schließt sich ein Kolloquium an, bei dem die Mitglieder des Prüfungskollegiums frageberechtigt sind.

### § 9 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung zieht sich das Prüfungskollegium zu einer nichtöffentlichen Besprechung zurück. Für eine bestandene Prüfung stehen folgende Noten zur Verfügung.

genügend (3)  
gut (2)  
sehr gut (1)

und bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung

- mit Auszeichnung (0) -

Die Einzelnoten 1 bis 3 können um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, so schlägt jeder Prüfer / jede Prüferin eine Note vor, aus der die Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittels gebildet wird (1,50 und schlechter ist "gut", 2,50 und schlechter ist "genügend"). Das Prädikat "mit Auszeichnung" darf als Gesamtnote nur verliehen werden, wenn dieses einvernehmlich festgestellt wird. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn wenigstens zwei Prüfer / Prüferinnen auf "nicht bestanden" plädieren.

- (2) Erscheint ein Kandidat / eine Kandidatin ohne von ihm / ihr nachzuweisenden triftigen Grund nicht zu einer mündlichen Prüfung oder bricht er / sie die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wiederholungsprüfungen sollen vor denselben Prüfern / Prüferinnen wie die Erstprüfung abgelegt werden. Bei endgültig nicht bestandener Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten und Prüfungsunterlagen bei den Akten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder Medizinischen Fakultät.

### § 10 Druck der Dissertation

- (1) Als Formen der Veröffentlichung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 kommen in Betracht:
- Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit ISB Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
  - Veröffentlichung durch privaten Druck oder Vervielfältigung.
  - Veröffentlichung auf Mikrofilm.
  - Veröffentlichung durch Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.
- (2) Die veröffentlichte Fassung muß im Fall von Absatz 1 Buchstabe a) im Vorwort einen Hinweis darauf enthalten, daß es sich um eine von der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt, dabei sind der Tag der Abschlussprüfung und die Namen der Referentinnen / Referenten zu nennen.
- In den Fällen Absatz 1b), c) und d) eine Titelseite in Form des Anhangs 3 (s. Anhang 3 - Schema für die Vorder- und Rückseite der Titelseite) und am Ende die Erklärung gemäß § 4 Absatz 1, Punkt 9, enthalten. Ein Lebenslauf kann beigelegt werden.

In den Fällen Absatz 1a), b), c) und d) muß der Abstract in englischer und die Kurzzusammenfassung in deutscher Sprache als elektronische Version eingereicht werden, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(3) Die Dissertation muß vor der Veröffentlichung dem / der ersten und, falls dieser / diese Änderungsaufgaben nach § 7 Absatz 5 gemacht hat, auch dem zweiten Referenten / der zweiten Referentin vorgelegt werden. Diese achten darauf, daß die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisionscheins (Anhang 4), der von der Doktorandin / dem Doktoranden an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterzuleiten ist. Kommen die beiden Referenten / Referentinnen hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Von der veröffentlichten Fassung sind Pflichtexemplare je zur Hälfte an die Mathematik-Naturwissenschaftliche und an die Medizinische Fakultät abzuliefern, und zwar bei Veröffentlichung

- (a) als Einzelpublikation (mit ISB-Nr.) ... 11 Stück, wenn ein gewerblicher Verleger / eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
- (b) innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder Zeitschrift .... 25 Stück;
- (c) durch privaten Druck oder private Vervielfältigung .... 40 Stück;
- (d) auf Mikrofiche .... 20 Stück, zusätzlich eine Mutterkopie sowie 8 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift,
- (e) auf einem elektronischen Datenträger ... eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zusätzlich 9 Exemplare in einer kopierfähigen Maschinenschrift.

In den Fällen c), d) und e) überträgt die Doktorandin / der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenreizen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sollen 3 Exemplare der Dissertation an die Universitäts- und Stadtbibliothek abgeliefert werden.

(5) Die Pflichtexemplare sollen ein Jahr nach der Abschlussprüfung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ablieferungsfrist um jeweils ein Jahr, maximal jedoch auf fünf Jahre verlängern. Nach Ablauf der gesetzten Frist erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

## § 11 Doktorurkunde

(1) Nach Erfüllung sämtlicher Prüfungsleistungen erhält der Doktorand / die Doktorandin eine von den Dekaninnen / Dekanen beider Fakultäten unterzeichnete und mit den Siegeln der Medizinischen und der Mathematik-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehene Bescheinigung, die nicht zur Führung des Dokortitels berechtigt. Diese Bescheinigung enthält neben den Angaben nach Absatz 2, die Namen der Prüfer / Prüferinnen sowie die erlangten Gesamtnoten gemäß § 7 und § 9.

(2) Nach Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 10 erhält der Doktorand / die Doktorandin eine von den Dekaninnen / Dekanen beider Fakultäten unterzeichnete und mit den Siegeln der Medizinischen und der Mathematik-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. In dieser sind der Titel der Dissertation sowie die Beurteilung der Promotionsleistungen gemäß § 7 und § 9 (Gesamtnoten) getrennt anzugeben.

## § 12 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, entscheidet der Promotionsausschuß, ob die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären sind. Hat sich der Doktorand / die Doktorandin bei der Erbringung seiner / ihrer Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht; sind diese für ungültig zu erklären. Dem/der Doktoranden/Doktorandin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt die Ungültigkeitserklärung dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

## § 13 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad ist zu entziehen,

- a) wenn sich erweist, daß der / die Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat,
- b) wenn sich erweist, daß der / die Promovierte sich bei der Erbringung seiner / ihrer Promotionsleistungen, insbesondere in seiner / ihrer Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat,
- c) wenn der / die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) wenn der / die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Dokortitel mißbraucht hat.

(Zu c) und d): Bei Verurteilung im Ausland nur dann, wenn ein entsprechender Tatbestand auch nach deutschem Recht strafbar ist).


- (2) Über die Entziehung entscheiden die Weitere Medizinische und die Weitere Mathematische-Naturwissenschaftliche Fakultät mit einfacher Mehrheit der Anwesenden spätestens ein Jahr nach Bekanntwerden der belastenden Tatbestände. Dem / der Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Nach einer belastenden Entscheidung gemäß Absatz 2 ist die Doktorurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Medizinischen Fakultät vom 19. Dezember 2001 und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. April 2001 und des Senats der Universität zu Köln vom 6. Februar 2002.

Köln, den 12. Februar 2002



Der Rektor  
der Universität zu Köln  
Univ.-Prof. Dr. Tassilo Klipper

Anhang 1

Grundsätzliches Schema der Studienpläne

(4 Wochenstunden über 4 Semester)

Semesterwochenstunden	Biologen	Chemiker	Mediziner
4 SWS	Humanbiologie		Chemie
4 SWS	Pathologie, Pharmakologie		Physik
4 SWS	Biochemie & Molekularbiologie		
2 SWS	Bioinformatik und Statistik		
2 SWS	Wissenschaftskommunikation		



Anhang 3

Schema des Titelblattes (Vorderseite):

.....  
 (Titel der Dissertation)  
 Inaugural Dissertation  
 zur  
 Erlangung des Doktorgrades  
 Dr. nat. med.  
 der Medizinischen Fakultät  
 und  
 der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
 der Universität zu Köln  
 vorgelegt von  
 .....  
 (Vor- und Familienname)  
 aus .....  
 (Geburtsort)  
 (Druckerei oder Verlag, Druckort)  
 .....  
 (Jahr der Veröffentlichung)

Schema des Titelblattes (Rückseite):

Berichtersteller/Berichterstellerin: Prof. Dr. ....  
 Prof. Dr. ....  
 Tag der letzten mündlichen Prüfung: .....

Anhang 2

Beispiele für Studienpläne

	Biologen	Chemiker	Mediziner
1. Semester	Anatomie/Histologie/Physiologie/ Physikalische Chemie  Bioanalytik	Anatomie/Histologie/Physiologie  Zellbiologie und Genetik	Physikalische Chemie (Kinetik, Elektrochemie)  Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie
2. Semester	Physiologische Chemie und Pathobiochemie  Methoden der Molekularbiologie und Proteinbiochemie	Physiologische Chemie und Pathobiochemie  Methoden der Molekularbiologie und Proteinbiochemie	Biochemie und Molekularbiologie  Physikalische Messtechnik
3. Semester	Pathogenese von Erkrankungen (mit klinischer Visite) und Medizinische Genetik  Bioinformatik und Statistik	Pathogenese von Erkrankungen (mit klinischer Visite) und Medizinische Genetik  Bioinformatik und Statistik	Biophysik  Bioinformatik und Statistik
4. Semester	Pharmakologie und Grundlagen der Therapie  Wissenschaftskommunikation	Pharmakologie und Grundlagen der Therapie  oder Ausgewählte Kapitel der Zellbiologie und Entwicklungsbiologie (inkl. Immunologie und Neurobiologie)  Wissenschaftskommunikation	Ausgewählte Kapitel der Zellbiologie und Entwicklungsbiologie  Wissenschaftskommunikation

Anhang 4

REVISIONSSCHEIN

Teil I (vom Doktoranden / von der Doktorandin auszufüllen)

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Erster Referent/  
erste Referentin: .....

Zweiter Referent/  
zweite Referentin: .....

Titel der zur Promotion eingereichten Dissertation:

.....  
.....  
.....

Teil II (Vom ersten und ggf. zweiten Referenten/Referentin zu unterschreiben)

Hiermit bescheinige ich, dass die oben genannte Dissertation von  
Herrn/Frau..... mir vorgelegen hat und dass ich gegen den Druck dieser  
Dissertation nichts einzuwenden habe.  
Die Dissertation wird privat vervielfältigt bzw. erscheint in einer wissenschaftlichen Reihe in  
vollständiger Form. Die zu druckende Arbeit unterscheidet sich – abgesehen von unwesentlichen  
Korrekturen – nicht von dem zur Promotion eingereichten Exemplar.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des ersten Referenten/  
der ersten Referentin

Bei Änderungsaufgaben des zweiten Referenten/der zweiten Referentin:

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des zweiten Referenten/  
der zweiten Referentin